

Umsetzung des § 22e NGO in der Gemeinde Wennigsen (Deister)

1. In Wennigsen wird noch im Jahr 2003 ein Jugendparlament eingerichtet.
2. Das Jugendparlament ist gemäß § 22e NGO bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, vor der abschließenden Beschlussfassung der zuständigen Gremien zu beteiligen.
3. Das Jugendparlament wird nach folgenden Grundsätzen eingerichtet:
 - Alle zwei Jahre wird das Jugendparlament, das aus höchstens 11 Mitgliedern besteht, neu gewählt.
 - Die Wahlen finden in der KGS Wennigsen und in der Gemeindeverwaltung statt.
 - Das aktive Wahlrecht haben alle in Wennigsen wohnenden Jugendlichen, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das passive Wahlrecht alle in Wennigsen wohnenden Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - Das Jugendparlament wählt sich eine/-n Jugendbürgermeister/-in, eine/-n Vertreter/-in sowie ein/-n Kassenverwalter/-in. Diese bilden zusammen den Vorstand und haben Geschäftsführungskompetenzen.
 - An den Sitzungen des Jugendparlamentes nimmt ein/-e Vertreter/-in der Jugendpflege in beratender Funktion teil. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, Vertreter/-innen aller Rats-/Ortsratsfraktionen sowie andere Berater/-innen können auf Wunsch des/der Jugendbürgermeisters/-in ebenfalls eingeladen werden. Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind grundsätzlich öffentlich. Auf Wunsch findet ein nichtöffentlicher Teil statt.
 - Auf Antrag des Jugendparlamentes stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bei Bedarf Fachkräfte aus der Verwaltung zu den Jugendparlamentssitzungen ab.
 - Jeder Ausschuss und Ortsrat bestimmt aus seiner Mitte in Absprache eine Mentorin/einen Mentor für die jeweilige Vertreterin/den jeweiligen Vertreter aus dem Jugendparlament.
 - Dem Jugendparlament werden im Rahmen des Haushalts angemessene Geldmittel für die eigene Arbeit zur Verfügung gestellt. Die Verwendung der Mittel ist gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister nachzuweisen. Darüber hinaus ist das Jugendparlament berechtigt, ein eigens Konto bei einer örtlichen Bank zu führen. Die Gemeinde Wennigsen (Deister) übernimmt insoweit keine Haftung für etwaige Verbindlichkeiten.
 - Der/die Jugendbürgermeister/-in sowie der/die stellvertretende Jugendbürgermeister/-in oder die jeweiligen Vertreterinnen/Vertreter aus dem Jugendparlament haben in entsprechender Anwendung der Geschäftsordnung Rede- und Antragsrecht im Rat, in den Ortsräten und in den Fachausschüssen des Rates sowie in der Ortsplanungskommission.
 - Bei Beschlussvorlagen, die Kinder und Jugendliche betreffen, wird empfohlen, das Jugendparlament in die Beratungsfolge mit aufzunehmen.
 - Das Nähere wird in der vom Rat am 24.03.2003 beschlossenen Wahlordnung für das Jugendparlament geregelt. Das Jugendparlament beschließt die Geschäftsordnung selbst.

Da das Rede- und Antragsrecht im Rat, in den Ortsräten und in den Fachausschüssen des Rates nicht in der Niedersächsischen Gemeindeordnung vorgesehen sind, werden die vorbezeichneten Rechte mit diesem Beschluss im Wege einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Mitglieder des Rates der Gemeinde Wennigsen (Deister) eingeräumt.